

Einleitend zum Beschlussvorschlag informiert der 1. Beig. Thorsten Falk den Ausschuss über eine im Zusammenhang mit der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal durchgeführte Ausschreibung, die zu rechtlichen Problemen geführt habe und weist hier insbesondere auf die Problematik bei der Rechtsauslegung von VOL und VOB hin.

Mit dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei einzelnen Detailfragen gutachterlich auf die speziellen Kenntnisse und Erfahrungen des Rechnungsprüfungsamtes Zugriff zu haben, um gerichtliche Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden.

Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises für die Stadt ist nach dortiger Ansicht gem. § 102 Abs. 2 GO NW nur über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung möglich.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.06.2005 dieser Vereinbarung einstimmig zugestimmt.

Stv. Kämmerer ist mit der Vorgehensweise der Verwaltung, erst aus der Einladung zum Haupt- und Finanzausschuss vom Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfahren zu haben, nicht einverstanden. Aus seiner Sicht hätte vorher der Rechnungsprüfungsausschuss über das geplante Vorhaben der Verwaltung informiert werden müssen.

1. Beig. Falk teilt dem Ausschuss mit, dass es sich bei dem Vorgang bzgl. der Bedeutung und der anfallenden Kosten um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handeln würde, wenn nicht aus formalen Gründen der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich wäre. Die Rechte des Rechnungsprüfungsausschusses bezüglich seiner Prüfungsaufgaben bleiben völlig unberührt. Es werde lediglich die Möglichkeit geschaffen, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises im speziellen Einzelfall eine gutachterliche Stellungnahme bei Rechtsproblemen im Vergabeverfahren fertige, die andernfalls zu höheren Kosten bei Fachanwälten eingeholt werden.

Stv. Kämmerer bittet die Verwaltung daraufhin um Auskunft, wieviel Haushaltsmittel zukünftig für diese Dienstleistung veranschlagt werden.

Auf die Anfrage des Stv. Kämmerer erwidert der 1. Beig., dass generell im Sammelnachweis 9314.6550.3 – Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten – Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Er betont, dass die Verwaltung nur in Einzelfällen von der Inanspruchnahme dieser Dienstleistung Gebrauch machen werde und dies im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.

Stv. Vogel schlägt der Verwaltung vor, den Beschlussvorschlag dahingehend zu erweitern, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach Möglichkeit vor der Vergabe eines Prüfungsauftrages informiert werde und wenn dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, im nachhinein.

Die Verwaltung sichert dieses zu.

Nach der Beantwortung weiterer Fragen der Ausschussmitglieder durch die Verwaltung empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt, die dem Protokollbuch des Rates als Anlage-Nr. ____ beigefügte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises gem. § 102 Abs. 2 GO NRW“ mit dem Oberbergischen Kreis abzuschließen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss wird nach Möglichkeit vor Erteilung eines Auftrages an das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises durch die Verwaltung informiert. Sofern dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist erfolgt die Information im Nachhinein.
3. Die Auftragserteilung gegenüber dem Oberbergischen Kreis ist von einem Mitglied des Verwaltungsvorstandes zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig